



Grundsatz:

Jeder Pächter ist verpflichtet, sowohl auf der eigenen Parzelle wie auch im Gartenareal (inklusive dem FGV zugehörige Grüncontainer- und Parkplätze) Sauberkeit und Ordnung zu halten, und bei festgestellter Unordnung, wenn möglich selbst Ordnung zu schaffen.

1. Allgemeines

1.1. Diese Gartenordnung ist integrierender, verbindlicher Bestandteil des Pachtvertrages. Siehe auch Artikel B) Mitgliedschaft sowie Art. 20, 25 der Statuten Ausgabe 2021.

1.2. Der Pächter übernimmt die Parzelle vom Arealchef. Er ist verpflichtet, seine Parzelle in ordentlichem Zustand zu halten und Rücksicht auf die Gartennachbarn sowie die Anwohner der Gartenareale zu nehmen.

1.3. Der Pächter darf seine Parzelle nicht selber weiterverpachten und nicht Dritten zur Nutzniessung überlassen.

1.4. Adressänderungen sind dem Aktuar zwingend innert nützlicher Frist (30 Tage) zu melden, ebenso E-Mail-Adressen.

1.5. Bei Auflösung des Pachtvertrages muss die Gartenparzelle an einem mit dem zuständigen Arealchef zu vereinbarenden Zeitpunkt geräumt und umgegraben in einwandfreiem Zustand abgegeben werden. Der ordentliche Rückgabetermin ist der 30. November.

Der Arealchef erstellt ein Abnahme- und Übergabeprotokoll. Für Schäden und Nachtragsarbeiten infolge unsachgemässer oder mangelhafter Gartenpflege ist der abtretende Pächter ersatzpflichtig. Bei Pachtaufgabe ist der abtretende Pächter berechtigt, seine Pflanzen, Sträucher und Einrichtungen mitzunehmen.

Bauten (Gerätehäuschen, vorgefertigtes Gewächshaus, Pergola oder ähnliches), müssen auf den Zeitpunkt des Rückgabetermins entfernt werden. Weder der Familiengartenverein noch die Gemeinde Wallisellen (Baubewilligung), werden in einem solchen Fall entschädigungspflichtig. Will der nachfolgende Pächter eine bestehende Baute übernehmen, so haben sich die beteiligten Pächter direkt zu einigen.

Der abtretende Pächter kann dem FGV einen Vorschlag für einen Nachfolger unterbreiten, ohne dass der FGV verpflichtet ist, diesen anzunehmen. Familienmitglieder können bevorzugt berücksichtigt werden.

1.6. Kann ein Pächter vorübergehend infolge Krankheit oder sonstigen Umständen die Parzelle nicht bewirtschaften, so ist der Arealchef zu informieren, und allenfalls eine Übergangslösung zu suchen.

2. Pflichten des Pächters

2.1. Entsorgung

Abfälle inklusive Steine müssen privat im eigenen Haushalt entsorgt werden;

Abfälle, die in offiziellen Abfallsäcken der Gemeinde oder mit offiziellen Abfallmarken der Gemeinde entsorgt werden, dürfen dort, wo die Kehrichtabfuhr das Areal bedient, am wöchentlichen Entsorgungstag der Gemeinde (Freitag) deponiert werden;

In Arealen mit Grüncontainern des FGV dürfen nur Grüngutabfälle entsorgt werden;

Stauden und Äste ausserhalb der Grüncontainer sind zusammenzubinden;

In Arealen, Parzellen und Garten-Cheminées dürfen keine Abfälle verbrannt werden;

2.2. Wasserbezug

Zum Begiessen der Parzelle stehen in der Regel reihenweise Wassertröge zur Verfügung, das Giessen hat mit der Spritzkanne zu erfolgen, giessen mit Schläuchen ist nicht erlaubt (zu hoher Wasserverbrauch, Schädigung der Pflanzen);

Die Wassertröge dürfen nicht verunreinigt und nicht als Wasch- oder Reinigungsbecken benutzt werden; die Pächter haben sie sauber zu halten und regelmässig zu reinigen;

Pro Parzelle dürfen 1-2 Wasserfässer (max. 200 Liter) aufgestellt und mit Schlauch aus den Wassertrögen gefüllt werden; Behälter unter 70 cm Höhe müssen mit einer Abdeckung versehen werden, dies zum Schutz von Kleinkindern. Das Aufstellen von eigenen Wassertanks analog den Wassertrögen ist untersagt.

2.3. Lärmvorschriften

Arbeiten wie hämmern, bohren, sägen usw. sowie allgemein Ruhestörungen in der Mittagszeit (offizielle Mittagsruhe 12.00-13.00 Uhr), am Abend und an Sonn- und Feiertagen sind nicht erlaubt; Lärm verursachende Arbeiten sind nur von 8-12 und 13-20 Uhr erlaubt. Musik- und TV-Geräte usw. sind in den Gartenarealen inklusive Gartenhaus nur erlaubt, wenn sie mit Kopfhörer betrieben werden.

Feiertage und damit Ruhetage sind: Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten 24.-26. Dezember, Neujahr/Berchtoldstag 1./2. Januar.

2.4. Diverses

Hunde im Gartenareal sind erlaubt, wenn sie an der Leine gehalten werden.

Park- und Abladeplätze sind durch die Benützer sauber und in Ordnung zu halten;

Wer Mängel an Einrichtungen oder Beschädigungen an Kulturen feststellt, Diebstähle beobachtet oder anderweitige Feststellungen macht, die der Ordnung auf den Arealen zuwiderlaufen, hat dies dem Arealchef und/oder gegebenenfalls direkt der Polizei zu melden.

Es ist den Pächtern untersagt, ihre Parzellen anders als mit natürlichen Gewächsen (Pflanzen, Sträucher, usw.) abzugrenzen; Wände und Absperrungen sind nicht erlaubt (siehe auch Art. 5.2.)

3. Bepflanzung/Düngung

- 3.1.** Der Garten darf mit Gemüse, Blumen, Beerensträuchern und Zwergobstbäumen sowie Zierpflanzen bepflanzt werden. Hochstämmige Bäume mit Schattenwurf sind grundsätzlich nicht erlaubt, über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand. Jede andere Verwendung des Gartens oder eines grösseren Teils davon ist nicht erlaubt (z.B. ausschliessliche Nutzung als Liege- oder Spielwiese, siehe Art. 4.3.).
- 3.2.** Bepflanzung und Einrichtungen dürfen die Parzellengrenzen nicht überragen.
- 3.3.** Der Garten ist so zu pflegen, dass die Fruchtbarkeit des Bodens stets erhalten bleibt. Ein Überdüngen des Bodens ist nicht gestattet. Gärten und angrenzende Wege sind unkrautfrei (beikrautfrei) zu halten. Die Verwendung von schädlichen Unkrautvertilgungsmitteln sowie Spritz- und Stäubemitteln ist verboten. Invasive Pflanzen gemäss Vorschrift der Gemeinde sind nicht erlaubt.

4. Bauten und Einrichtungen

4.1. Allgemeines

Auf einer Fläche von höchstens 12.00 m² pro Parzelle dürfen ein offener Sitzplatz oder eine umpflanzte Pergola (Plattenbelag oder Rasen) gestaltet werden. Werkzeugkiste und Grill sind innerhalb dieses Gartenteils zu platzieren. Das Erstellen einer Pergola und eines Grills muss vom Vorstand (Gesuch an Präsident) bewilligt werden. Für die Erstellung eines gemauerten Grills ist eine Depotgebühr von CHF. 200.- zu entrichten. Sie wird zurückbezahlt, wenn der Grill entfernt und alle Überreste abgeführt bzw. entsorgt sind. Eine Zinsvergütung entfällt.

4.1.1 Geräte- und Gartenhäuschen / Gewächshäuser

Diese dürfen ausschliesslich auf den von der Gemeinde Wallisellen bezeichneten Arealen aufgestellt werden. Der Bau erfordert zwingend eine Bewilligung des Vereins (gemäss Vorgaben der Gemeinde), die vor Baubeginn vorliegen muss. Im Baugesuch (Formular Verein) ist das Vorgehen festgelegt, auch die zulässigen Höchstmasse sind daraus ersichtlich.

4.1.2 Pergola

Die Pergola (Maximalhöhe 2.50 m) ist ein Gerüstwerk ohne Dach, das von Pflanzen und Sträuchern überwachsen wird. Ein Teil der Pergola darf fest überdacht werden, maximal jedoch mit 5 m². Dabei gilt Folgendes:

- Das Dach muss primär aus Holz oder umweltverträglichen Material sein (z.B. kein Glas, kein Plastik, kein Metall usw.);
- Das Dach darf nicht fest mit dem Gartenhaus zusammengebaut sein;
- Ist die Pergola grösser als 5 m², kann die übrige Fläche entweder mit Pflanzen überwachsen oder mit einer demontierbaren Sonnenstore aus Stoff versehen sein.

Die Höhe der seitlichen Zäune ist auf 1.00 m beschränkt.

4.1.3 Werkzeugkiste

Pro Are kann eine Werkzeugkiste aufgestellt werden. Als Höchstmass gelten: Länge 2.00 m, Höhe 1.00 m, Breite 0.80 m (Hochformat max. 2m hoch).

4.1.4 Tomatenhäuschen

Höchstmasse für Tomatenhäuschen sind: Länge 3.00 m, Höhe 2.00 m, Breite 1.50 m. Bis 30. November sind nicht wetterfeste Wandungen und Abdeckungen jeweils wegzuräumen.

4.2. Verwendung von festen Baustoffen

Es dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden, bei denen Beton und/oder Mörtel verwendet wird. Davon ausgenommen ist ein gemauerter Gartengrill (Artikel 4.1).

4.3. Kinderspielgeräte

Das Gartenareal ist grundsätzlich kein Kinderspielplatz.

In den Parzellen ist das Aufstellen von Kinderspielgeräten, deren Nutzung zu Kinderlärm führt, wie zum Beispiel Trampolins und dergleichen, untersagt.

Jegliche weiteren Spielgeräte – wie beispielsweise Kinderschaukeln, sofern sie umweltverträglich sind - bedürfen der Prüfung und allfälligen Genehmigung durch den Vorstand.

5. Wege

5.1. Die Hauptwege in den Arealen werden durch den Verein unterhalten bzw. bekiest, sie sind durch die angrenzenden Pächter regelmässig zu jäten. Zwischenwege sind durch die Pächter zu unterhalten.

5.2. Die Einfassung entlang des Hauptweges obliegt dem Pächter. Es dürfen dafür Natursteine, Platten oder Holz verwendet werden. Pfähle sind auf der Garteninnenseite anzubringen und dürfen weder die Einfassung überragen noch die Nachbarparzelle behindern.

Diese Gartenordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft und ersetzt jene vom 1. März 2010.

Familiengartenverein Wallisellen. Für den Vorstand:

Die Präsidentin

gez. A. Statovci

Der Vizepräsident:

gez. O. Gut